

Vorlage Nr. 15/2799

öffentlich

Datum: 12.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	06.12.2024	Beschluss
-----------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

**Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände
in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) vom 6. bis 8. April 2025 in
Münster
hier: Benennung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV vom 6. bis 8. April 2025 in Münster.
2. Es werden folgende Vertreter*innen entsandt:
3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Die Plenartagung (Mitgliederversammlung) der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) findet vom 6. bis 8. April 2025 in Münster statt.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der BAG HKV setzt sich die Mitgliederversammlung zusammen aus den Mitgliedern der BAG HKV – für den LVR die Direktorin des LVR – zuzüglich der von den Mitgliedern der BAG HKV aus ihren Organen bestimmten Personen, wobei pro Mitglied eine Zahl von sechs Personen nicht überschritten werden darf.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2799:

1. Ausgangslage

Bei der Plenartagung der BAG HKV handelt es sich um die Mitgliederversammlung, die gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung der BAG HKV von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in einberufen und geleitet wird. Die Plenartagung soll jährlich stattfinden.

Die nächste Plenartagung der BAG HKV findet vom 6. bis 8. April 2025 in Münster statt. Eine Einladung liegt noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der BAG HKV setzt sich die Mitgliederversammlung zusammen aus den Mitgliedern der BAG HKV – für den LVR die Direktorin des LVR – zuzüglich der von den Mitgliedern der BAG HKV aus ihren Organen bestimmten Personen, wobei pro Mitglied eine Zahl von sechs Personen nicht überschritten werden darf. Hierbei muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter des LVR dazuzählen. Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des LVR als Mitglied der BAG HKV gemäß Geschäftsordnung ebenfalls an der Plenartagung der BAG HKV teilnimmt, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung einer weiteren Verwaltungsvertretung. Der Landschaftsausschuss kann somit alle bis zu sechs Vertreter*innen zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV entsenden.

Auf die Vorlage Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

2. Entsendung von Delegierten

Der Landschaftsausschuss muss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreter*innen des LVR zur Teilnahme an der Plenartagung entsandt werden.

- Soll nur **eine Vertretung** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertretung** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen, das **Verhältnismittelwahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

W i e s e